



Änderungsbeschluss

Az.: BK6-15-045

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers; hier Anpassung des Zertifizierungsbeschlusses

der TenneT Offshore 9. Beteiligungsgesellschaft mbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,

ihren Beisitzer Andreas Faxel

und ihren Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 18.01.2021 beschlossen:

1. Der Tenor zu 2 und zu 3 des Beschlusses BK6-15-045 wird aufgehoben und durch folgenden Tenor ersetzt:

2. Die Zertifizierung wird unter der Auflage erteilt, dass der Geschäftsführung der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, welches von Copenhagen Infrastructure Partners K/S (CIP) unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnimmt.
3. Die Zertifizierung wird des Weiteren unter der Auflage erteilt, dass die Antragstellerin die Bundesnetzagentur in Bezug auf das Projekt Beatrice vor Ablauf des auf 15 Jahre festgelegten Investitionsvertrages mit der britischen Regierung über das zukünftig geplante Verrechnungsmodell informiert.
4. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Anpassung der Zertifizierung eines Transportnetzbetreibers nach § 4a EnWG in Verbindung mit den §§ 4c und 4d EnWG.

Die Antragstellerin betreibt in der Bundesrepublik Deutschland die zwei Netzanbindungsleitungen HeWin2 und DoWin2, die dem Anschluss von Offshore-Windparks in der Nordsee dienen. Die Antragstellerin ist eine 100 %ige Tochtergesellschaft der TenneT Offshore 8. Beteiligungsgesellschaft mbH, die wiederum eine Tochtergesellschaft der TenneT Offshore GmbH sowie der Diamond Germany 2. Transmission GmbH ist. Die TenneT Offshore GmbH hält Anteile in Höhe von 51 % des stimmberechtigten Stammkapitals der TenneT Offshore 8. Beteiligungsgesellschaft mbH. Die übrigen Anteile in Höhe von 49 % des stimmberechtigten Stammkapitals der TenneT Offshore 8. Beteiligungsgesellschaft mbH hält die Diamond Germany 2. Transmission GmbH.

Alleingesellschafterin der TenneT Offshore GmbH ist die TenneT GmbH & Co. KG, die wiederum vermittelt über weitere Gesellschaften, im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande, steht, welche sich zu 100 % im Eigentum des Staates Niederlande befindet. Die Beteiligung wird dort vom Ministerium der Finanzen gehalten.

Die Anteile an der mittelbaren Gesellschafterin der Antragstellerin, der Diamond Germany 2. Transmission GmbH, wurden bisher zu 51 % von der Diamond Transmission Corporation Limited, die wiederum zu 100% im Eigentum der Mitsubishi Corporation mit Sitz in Tokyo, Japan steht und zu 49% von der Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH gehalten.

Aufgrund der Mitteilung gemäß § 4c EnWG der Antragstellerin vom 09.04.2020 ergibt sich nun folgende Gesellschafterstruktur:

Die Anteile an der mittelbaren Gesellschafterin der Antragstellerin, der Diamond Germany 2. Transmission GmbH, werden zu 51 % von der CI Artemis II HoldCo GmbH und zu 49% von der Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH gehalten. Die CI Artemis II HoldCo GmbH wird zu 100% von der CI Artemis II HoldCo ApS gehalten, die wiederum zu 100% von der CI Artemis II K/S, einem Fonds gehalten wird, der als Zweckvermögen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach dänischem Recht aufgesetzt wurde. Der einzige Kommanditist ist PensionDenmark (PD), ein gemeinnütziger Pensionsfond nach dänischem Recht im Eigentum von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden. Einziger Komplementär der CI Artemis II K/S ist CI Artemis II GP ApS.

Die Antragstellerin ist von der Beschlusskammer mit Beschluss vom 16.03.2016 als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber zertifiziert worden. Durch Mitteilung gemäß § 4c EnWG vom 09.04.2020 hat die Antragstellerin die neue Gesellschafterstruktur mitgeteilt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Antragstellerin ist als eigentumsrechtlich entflochtener Transportnetzbetreiber zertifiziert. Infolge der Änderung in der Gesellschafterstruktur entsprechend der Mitteilung nach § 4c EnWG waren die mit der Zertifizierung verbundenen Auflagen gemäß § 4d EnWG zu ändern und zu ergänzen.

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit der vorliegenden Entscheidung sind die gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren, auch unter Berücksichtigung der besonderen formellen Voraussetzungen des §§ 4a ff. i.V.m. § 4d EnWG, gewahrt worden.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die Zertifizierung nach § 4a Abs. 1 S. 1 EnWG ergibt sich aus § 54 Abs. 1 EnWG, die der Beschlusskammern zur Entscheidung folgt aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Dies umfasst auch die nachträgliche Änderung der Auflagen gemäß § 4d EnWG.

1.2. Verfahren

Die Änderung der Auflagen der seinerzeit auf Antrag erteilten Zertifizierung erfolgt von Amts wegen. Nach § 4a Abs. 1 S. 2 EnWG wird das Zertifizierungsverfahren unter anderem von Amts wegen eingeleitet. Dies umfasst nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch Änderungen von Nebenbestimmungen (§ 4a Abs. 4 EnWG), die sich aufgrund der hier erforderlichen Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen infolge der Mitteilung nach § 4c EnWG ergeben.

1.3. Beteiligte Behörden

Die Vorschriften über den Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und die Einbindung der Europäischen Kommission nach § 4 Abs. 5 EnWG wurden eingehalten. Die Beschlusskammer hat der Europäischen Kommission den Entwurf der Änderungsentscheidung zur Abgabe einer Stellungnahme übersandt. Die Europäische Kommission hat mit Schreiben vom 10.09.2020 wie folgt Stellung genommen:

1.3.1 Erzeugungsinteressen Chubu

In Ihrer Stellungnahme weist die Europäische Kommission daraufhin, dass Chubu zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme sowohl an einem [REDACTED] als auch an [REDACTED] in [REDACTED] beteiligt ist und regt eine Prüfung zusätzlicher Bedingungen für die Zertifizierung der Antragstellerin in diesem Zusammenhang an. Dies sei nach Auffassung der KOM nicht nötig, sollte es sich um eine rein passive Beteiligung seitens Chubu handeln. Nach Kenntnis der Beschlusskammer ist dies der

Fall. Sie folgt dem Hinweis der Kommission, in dem die passive Beteiligung von Chubu (siehe 2.1.2 (b) dritter Absatz) ausführlicher erläutert wird.

1.3.2 Erzeugungsinteressen CiP

Die Kommission teilt die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass die Beteiligungen von CiP an Biomassekraftwerken in England aufgrund der geringen Größe und der geografischen Entfernung nicht genügend Anreize bieten, auf die Antragstellerin dahingehend einzuwirken, dass die Biomassekraftwerke hiervon profitieren würden. Auch bezüglich der Beteiligung seitens CiP an dem Windpark Beatrice teilt die Kommission die Auffassung der Bundesnetzagentur, dass die geografische Entfernung zu groß sei, um einen direkten Einfluss auf die Antragstellerin auszuüben. Die KOM weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass sich dies durch eine mögliche Vernetzung der Windparks in der Nordsee in Zukunft ändern könnte. Bezüglich der Beteiligung an dem Windpark „Veja Mate“ stimmt die Kommission der Bundesnetzagentur ebenfalls dahingehend zu, dass die Beteiligung von CiP in Form einer nachrangigen Verbindlichkeit nur noch rein finanzieller Natur ist und keinen Anreiz für CiP bietet, die Antragstellerin dahingehend zu beeinflussen, den Windpark „Veja Mate“ zu bevorteilen. Den Hinweis der Kommission, [REDACTED]

[REDACTED] nimmt die Bundesnetzagentur zur Kenntnis. Durch die fortlaufende Überwachung der Übertragungsnetzbetreiber und den ebenfalls unter Beteiligung der Bundesnetzagentur geregelten Ausbau der Offshore-Windenergie, kann die Beschlusskammer ein solches Szenario frühzeitig wahrnehmen und entsprechend handeln.

2. Materielle Rechtmäßigkeit der Entscheidung

Die Entscheidung ist materiell rechtmäßig. Ungeachtet der Änderungen in der Gesellschafterstruktur ist die Antragstellerin aus den Gründen des Ausgangsbescheids weiterhin zertifizierungsfähig, da sie im Einklang mit den Vorgaben eines eigentumsrechtlich entflochtenen Netzbetreibers organisiert ist. Infolge der Änderung in der Gesellschafterstruktur sind jedoch die Auflagen gegenstandslos geworden, soweit sie sich gegen die ausgeschiedene Gesellschafterin gerichtet haben. Zugleich waren sie

gemäß § 4d EnWG durch gleichwertige und ergänzende Regelungen gegenüber der neuen Gesellschafterin zu ersetzen, die erforderlich waren, um zu gewährleisten, dass der Transportnetzbetreiber auch weiterhin die Anforderungen der §§ 8 bis 10e EnWG erfüllt.

Die nun zwei weiteren Beteiligungen von CIP an den Tennet Offshore Gesellschaften in Verbindung mit der Stellungnahme der Kommission aus dem Zertifizierungsverfahren BK6-16-253, haben die Beschlusskammer nicht dazu bewogen, die Gesamtlage neu zu bewerten.

2.1.1. Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe

Die Auflage in Tenorziffer 2 ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Vorgaben des § 8 EnWG dauerhaft erfüllt werden. Für Mitglieder des Aufsichtsrats oder der zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe gilt, dass die Tätigkeit für den Transportnetzbetreiber unvereinbar ist mit solchen Tätigkeiten für ein Unternehmen, das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnimmt (vgl. § 8 Abs. 2 S. 4 und 5 EnWG).

Hinsichtlich der Anforderungen an die Besetzung des Aufsichtsrats ist dies schon deshalb unproblematisch, weil die Antragstellerin als GmbH über keinen Aufsichtsrat verfügt und auch energierechtlich nicht verfügen muss. Als eigentumsrechtlich entflochtene Transportnetzbetreiberin ist sie – im Gegensatz zu einem unabhängigen Transportnetzbetreiber nach § 10d EnWG – nicht zur Bildung eines Aufsichtsrats verpflichtet.

Auch für die zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe werden derzeit die Anforderungen des § 8 Abs. 2 Satz 4 und Satz 5 EnWG eingehalten. Der Geschäftsführung der Antragstellerin gehören zwei Geschäftsführer an. Neben [REDACTED] wurde mit Gesellschafterbeschluss vom [REDACTED] zum Geschäftsführer berufen. Dieser hat, ebenso wie [REDACTED], gegenüber der Beschlusskammer ausdrücklich erklärt, nicht Mitglied des Aufsichtsrats oder eines zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs eines Unternehmens zu sein, das den Bereichen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie angehört.

Die Auflage ist gleichwohl erforderlich, da Copenhagen Infrastructure Partners Unternehmensbeteiligungen in Bezug auf Unternehmen der Energieerzeugung hält. Durch die

Auflage wird sichergestellt, dass eine Beeinflussung dauerhaft ausgeschlossen werden kann.

Die Kommission teilte in dem Verfahren BK-16-253 die Einschätzung der Bundesnetzagentur, die Zertifizierung unter der Auflage zu erteilen, dass der Geschäftsführung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Antragstellerin keine Personen angehören, die Mitglied des Aufsichtsrates oder zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organe eines Unternehmens sind, welches von Copenhagen Infrastructure Partners K/S unmittelbar oder mittelbar durch Tochtergesellschaften kontrolliert wird und das eine Funktion der Gewinnung, Erzeugung oder des Vertriebs von Energie im Elektrizitäts- und Gassektor wahrnimmt. Gleiches muss daher auch für die Geschäftsführung der Antragstellerin gelten, was mit dem Tenor zu 2 sichergestellt wird.

2.1.2. Kontrolle und Rechte am Transportnetzbetreiber

(1) Die Antragstellerin übt keine Kontrolle oder Rechte an Unternehmen aus, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen, denn sie hat keine eigenen Beteiligungen.

(2) Des Weiteren üben auch die Gesellschafter der Antragstellerin keine gegen § 8 Abs. 2 S. 2 und 3 EnWG verstoßende Kontrolle oder Rechte an Unternehmen aus, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.

(i) Die Anteile der Antragstellerin befinden sich vollständig im Eigentum der TenneT Offshore 8. Beteiligungsgesellschaft mbH. Die Anteile an dieser Gesellschaft werden zu 51 % von der TenneT Offshore GmbH und zu 49 % von der Diamond Germany 2. Transmission GmbH gehalten.

(a) Die Anteile an der TenneT Offshore GmbH werden zu 100 % von der TenneT GmbH & Co KG gehalten, die, vermittelt über weitere Gesellschaften, im Alleineigentum der TenneT Holding B.V. in Arnheim, Niederlande, steht, welche sich zu 100 % im Eigentum des Königreichs der Niederlande befindet. Die Beteiligung wird dort vom Ministerium für Finanzen gehalten, welches über keine Beteiligungen an Unternehmen verfügt, die eine der Funktionen Gewinnung, Erzeugung oder Vertrieb von Energie an Kunden wahrnehmen.

(b) Die Anteile der Diamond Germany Transmission 2. Transmission GmbH werden zu 51 % von der CI Artemis II HoldCo GmbH und zu 49 % von der Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH gehalten.

Die Chubu Electric Power & MUL Germany Transmission GmbH wird zu 51 % von dem japanischen Erzeugungsunternehmen Chubu Electric Power Co. Inc. (Chubu) und zu 49 % von der Mitsubishi UFJ Lease & Finance Company Limited (MUL) gehalten. Der alte Anteilseigner der Diamond Germany 2. Transmission GmbH, die Mitsubishi Corporation (MC) hält eine Beteiligung in Höhe von [REDACTED] an MUL. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Anteile der CI Artemis II HoldCo GmbH werden wiederum von der CI Artemis II HoldCo ApS gehalten, welche zu 100 % der CI Artemis II K/S gehört, einem Fonds, der als Zweckvermögen in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft nach dänischem Recht aufgesetzt wurde. Deren einziger Kommanditist ist PensionDenmark (PD), ein gemeinnütziger Pensionsfond nach dänischem Recht im Eigentum von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden.

Der Fonds CI Artemis II K/S wird von einem Fondskomplementär gemanagt, der CI Artemis GP ApS, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dänischem Recht. 100 % der Anteile am Fondskomplementär werden von CIP gehalten. Kommanditist des Fonds ist PD.

PD hält des Weiteren Anteile an [REDACTED] die ebenfalls von CIP verwaltet werden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

In beiden Fonds finden sich Investitionen in Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität: Im Einzelnen handelt es sich dabei um die Investitionsprojekte: Projekt Snetterton, Projekt Brigg, Projekt Beatrice, Projekt Brite, Projekt Kent und Veja Mate.

Bei dem Projekt Snetterton handelt es sich um ein Biomasse-Kraftwerk in England mit einer Erzeugungsleistung von 44,2 MW. CIP hält vermittelt über eine dänische Zweckgesellschaft [REDACTED] der Anteile an diesem Projekt. Die Übrigen [REDACTED] werden von dem Unternehmen Burmeister & Wain Scandinavian Contractor A/S (BWSC) gehalten. BWSC ist für den Bau, den Betrieb und die Wartung dieses Kraftwerkes verantwortlich.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] Das Projekt Snetterton sollte im Jahr 2017 fertiggestellt werden und ab diesem Zeitpunkt einen für den Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossenen Liefervertrag an ein großes europäisches Versorgungsunternehmen erfüllen.

Mit dem Partner BWSC ist CIP des Weiteren am Projekt Brigg, bei dem es sich ebenfalls um ein Biomasse-Kraftwerk in England mit einer Erzeugungsleistung von 40 MW handelt, beteiligt. Dieses Kraftwerk wurde am 21. Januar 2016 vollständig fertiggestellt. Das Eigentum an diesen beiden Projekten wird über den Gesellschaftsvertrag der Holdingfirma BWSC Power Corporation Limited gehalten. [REDACTED]

[REDACTED] BWSC ist im Rahmen eines Leistungsvertrages verantwortlich für die laufenden Geschäfte und die Unternehmensleitung.

Bei dem Projekt Beatrice handelt es sich um einen Offshore-Windpark mit einer Leistung von 588 MW, der sich im Outer Moray Firth in Schottland befindet. Die Anteile von CIP an der Projektfirma, die das Recht am Bau und dem Betrieb dieses Windparks hat, betragen 35 %. [REDACTED]

[REDACTED] Die Scottish Southern Energy (SSE) hält 40 % der weiteren Anteile und die State Development Investment Corporation (SDIC) hält die verbleibenden 25 % an dem Projekt. Seit dem Baubeginn ist die SSE verantwortlich für die Projektleitung und wird auch nach Fertigstellung, die für das Jahr 2019 geplant war, für den Betrieb und die Wartung verantwortlich sein. Für dieses Projekt wurde ein Investitionsvertrag mit der britischen Regierung abgeschlossen, der für die Dauer von 15 Jahren einen festen, inflationsindexierten Verrechnungspreis regelt. Die gemeinsame Eigentümerschaft dieses Projekts wird in dem Gesellschaftervertrag einer Holding, der Beatrice Offshore Windfarm Limited (BOWL), geregelt. [REDACTED]

[REDACTED]

Bei dem Projekt Brite handelt es sich ebenfalls um ein Biomasse-Kraftwerk, welches sich in England in der Nähe von Sheffield befindet und eine Kapazität von 39,3 MW hat. CIP ist zu 100 % an dem Projekt, das 2017 vollständig ans Netz gehen sollte, beteiligt. Die Betriebsführung übernimmt das Unternehmen Babcock & Wilcox Volund. Durch die 100 %ige Beteiligung übt CIP auch volle Kontrolle über dieses Projekt aus.

Ein weiteres Biomasse-Kraftwerk ist das Projekt Kent in der Nähe von Sandwich in England. Dieses Kraftwerk hat eine Kapazität von 27,8 MW. CIP hat zusammen mit BWSC nahezu 100 % der Anteile an diesem Projekt. Eine minimale Beteiligung bleibt bei dem Projektentwickler der Estover Energy Ltd. 80 % der Anteile stehen im Eigentum der CIP, 20 % gehören BWSC, die das Kraftwerk baut und anschließend auch betreibt und wartet. Das Kraftwerk sollte im Sommer des Jahres 2018 vollständig ans Netz gehen.

Bei dem Projekt Veja Mate handelt es sich um einen Offshore-Windpark in der Nordsee, mit 67 Windturbinen mit einer Gesamtkapazität von 402 MW. Veja Mate wurde Ende Mai 2017 in Betrieb genommen und hat im Februar 2018 den kommerziellen Betrieb aufgenommen. Angeschlossen wird der Windpark an das Netz der TenneT TSO GmbH über das Netzanbindungssystem BorWin2. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Alle Rechte und Zulassungen im Zusammenhang mit dem Projekt Veja Mate werden von einer Projektfirma der Veja Mate Offshore Project GmbH (VM Offshore) gehalten. Ursprünglich waren die Unternehmen Highland Group Holdings Ltd. (Highland) sowie die Siemens Financial Services GmbH (SFS) die wesentlichen Anteilseigner an der Projektgesellschaft. [REDACTED]

[REDACTED] CI II war über zwei Tranchen nachrangiger Verbindlichkeiten in Höhe von [REDACTED] und [REDACTED] in Veja Mate investiert, wobei die Tranche über [REDACTED] eine Option auf Umwandlung in Eigenkapital enthielt. Die Tranche über [REDACTED] verfügte nicht über diese Option. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Da der Offshore Windpark Veja Mate in Betrieb ist, bestehen keine Projektplanungs- oder Baurisiken mehr, die ein fristgerechte Rückzahlung gefährden könnten. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Aufgrund der staatlich festgelegten Vergütung und der Tatsache, dass die Vergütung umlagefinanziert ist, sind schließlich auch die Insolvenzrisiken zu vernachlässigen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Der CI II Fonds hatte durch seinen Status als Gesellschafter keinen zusätzlichen Zugang zu Informationen über das Projekt erhalten, [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Diese Beteiligungen an Erzeugungskapazitäten stehen vorliegend einer Zertifizierung aber nicht entgegen, da aus folgenden Gründen kein Anreiz besteht, die Netzbetreiber-tätigkeit zu missbrauchen, um den Anteilseignern Vorteile zu verschaffen.

Ein Einfluss auf den Markt, den CIP ausüben könnte, wäre nur durch die Unterbrechung des von der Antragstellerin betriebenen Netzes möglich. Hierdurch könnte sie theoretisch Einfluss auf die Energiepreise haben. Dieser Einfluss wäre nicht erheblich, weil die an den Anbindungsleitungen der Antragstellerin und ihrer Schwestergesellschaften angeschlossenen Anlagen, an denen CIP ebenfalls beteiligt ist, eine Kapazität von insgesamt 4900 MW aufweisen, die zudem häufig aufgrund des stochastischen Wind-dargebots nicht vollständig ausgelastet ist. Im Vergleich dazu waren im Jahr 2019 in Deutschland ca. 221,6 GW Erzeugungsleistung installiert (Monitoringbericht 2019 der BNetzA und des BKartA, S. 42). Ein signifikanter Einfluss auf den deutschen Großhandelspreis ist damit nicht gegeben.

Auch eine geringe Beeinflussung der Preise in den Märkten, die über Market Coupling mit dem deutschen Markt verbunden sind, ist theoretisch möglich. Diese Beeinflussung wird aber zum einen dadurch verhindert, dass die Entgelte, die CIP mit den Erzeu-gungsanlagen erzielt, an denen sie beteiligt ist, durch nationale Regelungen (z. B. Einspeisetarife) festgelegt sind. Zum anderen handelt es sich – bezogen auf die gesam-te Erzeugungskapazität der jeweiligen Länder – ausschließlich um kleine Anlagen, so dass eine durch CIP herbeigeführte Kappung der Übertragungskapazitäten der Anbin-dungsleitungen lediglich marginale Auswirkungen auf die zu erzielenden Erlöse dieser Erzeugungsanlagen hätte.

Abgesehen davon, dass somit bereits kein Anreiz für CIP zur missbräuchlichen Beein-flussung der Antragstellerin besteht, ist diese Möglichkeit auch durch die Beteiligung des TenneT-Konzerns an der Antragstellerin ausgeschlossen. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Es ist sehr unwahrscheinlich, dass die TenneT-Gruppe entsprechendes missbräuchliches Verhalten der Antragstellerin dulden würde,

wäre im Falle einer Störung der Netzanbindung einem sehr großen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt, ohne dass dem ein wirtschaftlicher Vorteil für den TenneT-Konzern gegenüberstünde. Durch eine Störung der Netzanbindung können nämlich den angeschlossenen Offshore-Windparks Ansprüche auf Entschädigung gegen den anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber – vorliegend TenneT TSO GmbH – in Höhe von 90 % der im Falle der Einspeisung erzielten Vergütung entstehen (§ 17e Abs. 1 EnWG). Im Falle einer vorsätzlichen Störung ist die Wälzung dieser Kosten an die Netznutzer vollständig ausgeschlossen, im Falle der fahrlässigen Verursachung hat der anbindungspflichtige Netzbetreiber einen erheblichen Eigenanteil zu tragen (§ 17f Abs. 2 EnWG). Es gilt die Vermutung grober Fahrlässigkeit (§ 17f Abs. 3 S. 4 EnWG).

Die geographische Nähe des Offshore Windprojektes Veja Mate, in das CIP investiert, und des von der Antragstellerin betriebenen Netzes führt ebenfalls nicht zu einem potentiellen Interessenskonflikt der Antragstellerin und den Netznutzern der Anschlussleitungen, da die potentielle Einflussnahme auf die Antragstellerin seitens CIP stark eingeschränkt ist.

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, der von CIP ernannt wird, ist ebenso unabhängiger Vermögensverwalter von CI Artemis GP und als solcher für das Tagesgeschäft von CI Artemis verantwortlich. Dieser unabhängige Vermögensverwalter ist vom Aufsichtsrat von CI Artemis GP und daher auch von CIP getrennt und unabhängig. CIP hat auch keine Möglichkeit, Zugang zu sensiblen Informationen zu erlangen. Der Aufsichtsrat von CI Artemis GP hat keinen Zugang zu solchen Informationen und die Geschäftsführer unterliegen spezifischen Vertraulichkeitsverpflichtungen auch gegenüber CIP und deren Seniorpartnern.

Im Übrigen ist die Wahrscheinlichkeit einer Übermittlung wirtschaftlich sensibler Informationen durch den von CIP nominierten Geschäftsführer der Antragstellerin durch die mittelbare Beteiligung des TenneT-Konzerns weiter reduziert. Dadurch,

ist faktisch ausgeschlossen, dass Verstöße gegen § 6a EnWG toleriert würden. Dem aus einem Verstoß gegen § 6a EnWG entstehenden Risiko steht für die TenneT außerdem kein wirtschaftlicher Nutzen entgegen.

Es besteht für CIP auch kein Anreiz, die Entscheidungsfindung der Antragstellerin dahingehend zu beeinflussen, dass andere von CIP verwaltete Projekte im Bereich der Erzeugung, Produktion und Lieferung bevorzugt werden. [REDACTED]

(CI Artemis, CI I, CI II) von CIP sind nicht durch eine gemeinsame Holding verbunden.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Die Kommission hatte im Falle der ursprünglichen Zertifizierung der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass sich die Anteile des damaligen Anteilseigners an Anlagen zur Erzeugung von Energie jederzeit ändern können und dieses eine Neubewertung des gesamten Sachverhaltes nötig machen könnte. Dies hatte eine Auflage zur Folge, in der die Antragstellerin dazu verpflichtet wurde, quartalsweise über die Anteile ihres Anteilseigners an Erzeugungsanlagen zu berichten. Im vorliegenden Fall der Antragstellerin kann auf eine solche Auflage verzichtet werden, da aufgrund der Struktur der CIP als Fondsverwalter davon auszugehen ist, dass sich die bestehenden Fonds nicht mehr ändern und die Investition langfristig getätigt wurden.

Die mit der Mitteilung gemäß § 4c EnWG vom 09.04.2020 von der Antragstellerin benannten neuen Gesellschafter, [REDACTED]

[REDACTED] beteiligt. In dem Zertifizierungsverfahren für jene Gesellschaft [REDACTED] stimmte die Kommission der Bewertung der Bundesnetzagentur hinsichtlich des begrenzten finanziellen Anreizes zur Unterbrechung der Offshore-Anbindung seitens CIP grundsätzlich zu und wies in diesem Zusammenhang noch auf die generell begrenzte Einflussmöglichkeit durch CIP auf diese Leitung hin, da der Betrieb der Leitung von der Tennet TSO GmbH wahrgenommen wird. Die Kommission stimmte der Bundesnetzagentur auch dahingehend zu, dass aufgrund der begrenzten Erzeugungskapazitäten der Anlagen Snetterton, Brigg, BRITE und Kent, sowie ihrer geografischen Entfernung zum deutschen Markt und des begrenzten Einflusses der Anschlussleitungen auf die Preise am Markt, keine ausreichenden Anreize für CIP bestehen, zugunsten dieser Anlagen Einfluss auf TenneT Offshore zu nehmen. Hinsichtlich der Investition in das Projekt Beatrice, dass eine erheblich größere Erzeugungskapazität als die anderen Projekte aufweist, hat die Kommission darauf hingewiesen, dass der Investitionsvertrag ein festes Ablaufdatum hat, bis zu diesem ein fester Verrechnungspreis für die Vergütung vereinbart ist, woraus lediglich ein geringer Einfluss der

Anschluss-Leitungen auf die Einnahmen aus diesem Projekt resultiert. Die Kommission wies aber darauf hin, dass diese Situation nach Ablauf des Investitionsvertrages erneut überprüft werden sollte.

Dieser Aufforderung kommt die Bundesnetzagentur mit der Auflage unter Tenorziffer 3 nach. Die Auflage unter Tenorziffer 3 ist erforderlich, um die die Vorgaben des § 8 EnWG auch zukünftig zu gewährleisten. Die Beteiligung seitens CIP an dem Projekt Beatrice ist an einen auf 15 Jahre festgelegten Vertrag mit der britischen Regierung gebunden. Eine anschließende, von den bisher getroffenen Verrechnungsmethoden abweichende Regelung des Vertrages, könnte eine Neubewertung der Zertifizierungsvoraussetzungen zur Folge haben. Die Auflage stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur über das Ende des Vertrags und die geplanten Neuregelungen rechtzeitig informiert wird.

Weitergehende Auflagen erscheinen in Bezug auf Änderungen in der Offshore-Netzstruktur derzeit nicht erforderlich. Dies gilt ungeachtet der zwei weiteren Beteiligungen von CIP an den Tennet Offshore Gesellschaften in Verbindung mit der Stellungnahme der Kommission aus dem Zertifizierungsverfahren [REDACTED]. Im Zusammenhang mit dem Offshore Windprojekt-Beatrice, sowie dem Projekt Veja Mate, hatte die Kommission darauf hingewiesen, dass sich zukünftig Veränderungen in der (Offshore-)Netzstruktur ergeben könnten, die eine erneute Überprüfung der Zertifizierungsvoraussetzungen nötig machen können. Sollten solche Veränderungen in der Zukunft realisiert werden, kann die Bundesnetzagentur durch die Möglichkeiten des § 4d EnWG jederzeit die Zertifizierungsvoraussetzungen erneut prüfen, so dass eine diesbezügliche Auflage nicht erforderlich erscheint. Das von der Kommission adressierte Ziel einer erneuten Überprüfung der Zertifizierung bei relevanten Veränderungen der Offshore-Netzstruktur kann über das Verfahren nach § 4d EnWG auch ohne eine explizite Nebenbestimmung in vollem Umfang erreicht werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil es sich bei einem Ausbau des Offshore-Grids in nennenswertem Umfang nicht über unternehmensinterne Informationen handelt, von denen die Beschlusskammer nur durch eine Benachrichtigung der Antragstellerin Kenntnis erlangen kann, so dass ggf. auch ein Tätigwerden von Amts wegen effektiv möglich erscheint.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Foxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer